

Mitteilungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ortsgemeinde Gemünden

2. Änderung des Bebauungsplanes "Kappesflur"

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat am 27.10.1989 die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Baugebiet "Kappesflur" als Satzung beschlossen. Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Satzung der Ortsgemeinde Gemünden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kappesflur" vom 27.10.1989

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat am 27.10.1989 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), sowie § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), berichtigt am 16.02.1987 (GVBl. S. 48), folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern vom 14.12.1989, Ref. 60, Az.: 610-13-41, hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kappesflur" der Ortsgemeinde Gemünden umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Gemünden, Flur 13, Flurstück-Nrn.: 19/18, 9/5, 9/4, 9/3, 1/1, 40/3, 40/4, 40/19, 40/20, 40/6, 40/22, 40/23, 40/17, 40/16, 40/15, 40/14, 40/13, 40/12, 40/11, 40/10, 41/3, 41/15, 41/5, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, Wegestück-Nrn.: 107/39, 107/37, 107/36, 107/35, 107/40 (teilweise), 107/55 (teilweise), 107/49, 107/48, 107/47, 107/46, 107/45, 107/44, 107/42, 107/58, 107/59, 107/34, 40/9, 40/18, 101 (teilweise), 102 (teilweise).

§ 2

Die Änderung ist durch die Einbeziehung des Grundstückes, Flur 13, Flurstück-Nr.: 1/1, in das Bebauungsplangebiet erforderlich. Zudem ist der im südöstlichen Planbereich ausgewiesene Spielplatz weggefallen, um das Wegerecht des Rheinisch-Westfälischen-Elektrizitätswerkes (RWE) zu der Trafo-Station sichern zu können. Zudem ist die Rechtsverordnung über die Baugestaltung im Baugebiet in Flur 13 "Kappesflur" durch Zeitablauf am 13.05.1988 außer Kraft getreten (§ 5 Abs. 2 der Rechtsverordnung). Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind nach der tatsächlichen Bebauung im Bebauungsplangebiet und der bisherigen Regelung in Satzung und Rechtsverordnung in einer neuen Textfestsetzung reglementiert.

§ 3

Die Planurkunde des Bebauungsplanes "Kappesflur" der Ortsgemeinde Gemünden wird wie folgt geändert:

Das Grundstück, Gemarkung Gemünden, Flur 13, Flurstück-Nr.: 1o1, wird in den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufgenommen.

Die bisher ausgewiesene Nutzung "Spielplatz" wird aus der Planurkunde genommen.

§ 4

Die geänderte Planurkunde sowie die Textfestsetzungen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kappesflur" der Ortsgemeinde Gemünden sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Der geänderte Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie von dem Ort der Einsichtmöglichkeit gemäß § 12 BauGB in Kraft.

Gemünden, den 27.10.1989

Ortsgemeinde Gemünden

Braun

(Braun)
Ortsbürgermeister



Heilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, Ausfertigung
 Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden hat am 07.06.2017 beschlossen, wegen des fehlenden Ausfertigungsvermerks auf der Planurkunde ein Heilungsverfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen, die Ausfertigung sowie das anschließende Verfahren zu Erlangung der Rechtswirksamkeit nachzuholen und die 2. Änderung des Bebauungsplanes rückwirkend in Kraft zu setzen.
 Ergänzend wird auf die Verfahrensvermerke verwiesen, die auf der Planurkunde angebracht sind.

Mit heutigem Datum wird die Ausfertigung auf den vorstehenden Satzung bestätigt. Die Ausfertigung auf der Planurkunde und den gesonderten Textfestsetzungen wurde ebenfalls mit heutigem Datum nachgeholt.

55490 Gemünden, den 11.05.2019
 ORTSGEMEINDE Gemünden

Kaiser
 Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hat am 14.12.1989, Ref. 60, Az.: 61o-13-41, keine Bedenken wegen Rechtsverletzung nach § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht. In dem dazu gefaßten Schreiben wird u.a. folgendes ausgeführt:

Auf Ihre Anzeige vom 17.11.1989 wird aufgrund § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 22.07.1987 (BGBl. I S. 219) erklärt, daß gegen die 2. Änderung des vorbezeichneten Bebauungsplanes keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wird die Genehmigung gemäß § 86 Abs. 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 3o7) erteilt.

Für das Baugebiet muß die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser sowie die Sammlung und Reinigung und schadlose Abführung der Abwässer sichergestellt werden.